

Grundsatzklärung der Phoenix Contact-Gruppe

gem. § 6 LkSG



Inhalt

1	Präambel	5
<hr/>		
2	Beschreibung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten	7
2.1	Organisation	7
2.1.1	Corporate Compliance Management	7
2.1.2	Corporate Purchase	7
2.1.3	Organisation des LkSG	7
2.2	Risikomanagement	8
2.3	Menschenrechtliche und umweltbezogene Risikoanalyse	9
2.3.1	Interne Perspektive (eigener Geschäftsbereich)	9
2.3.2	Externe Perspektive (Zulieferer)	9
2.4	Festgestellte prioritäre Risiken	10
2.5	Präventionsmaßnahmen	11
2.5.1	Code of Conduct der Phoenix Contact-Gruppe	11
2.5.2	Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken	11
2.5.3	Schulungen	12
2.5.4	Implementierungsprojekt	12
2.5.5	Auswahl und Kontrolle der Zulieferer	13
2.5.6	Verpflichtung der Zulieferer	13
2.5.7	Abfallwirtschaft	13
2.5.8	Umgang mit besorgniserregenden Stoffen	14
2.5.9	Menschenrechte	14
2.6	Abhilfemaßnahmen	15
2.6.1	Interne Perspektive (eigener Geschäftsbereich)	15
2.6.2	Externe Perspektive (Zulieferer)	15
2.7	Beschwerdeverfahren	16
2.8	Dokumentations- und Berichtspflichten	16
<hr/>		
3	Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer	18
<hr/>		
4	Schlussbemerkung	19
<hr/>		



Together,
we are creating a sustainable world
based on our passion
for technology and innovation.

Mission

Our aim
for the future, network and innovation
is our contribution
to a world in which technology is available
for the benefit of everybody.

Culture

Independence

We stand on our own two feet
as an international business.

Innovative and Creative

We use our know-how
in a sustainable way to solve problems
that no previously developed company

Partnerships of Trust

Our relationships
are based on a mutually interested spirit
of honesty and loyalty.

Our employees
are motivated and benefit from their work
in various ways for their own

Our corporate culture
includes a strong
and supportive employee development
for their own and ours.



Mit Leidenschaft
für Technologie und Innovation
schaffen wir gemeinsam
eine nachhaltige Welt.

Mission

Unsere Vision für die Zukunft, Vernetzung
und Innovation ist unser Beitrag
für eine Welt, in der moderne Technik
zum Nutzen aller zur Verfügung steht.

Culture

Unabhängigkeit

Wir stehen auf unseren eigenen Füßen
als internationaler Geschäftsbetrieb.

Innovativ gestaltet

Wir verwenden Know-how
auf innovative Weise, um Probleme
zu lösen, die keine bisherige Firma

Partnerschaftlich, vertrauensvoll

Unsere Mitarbeiter
werden motiviert und profitieren
auf vielfältige Weise von ihrer Arbeit.

Unsere Geschäftsbeziehungen
beruhen auf gegenseitigem Interesse
und Ehrlichkeit.

Unsere Unternehmenskultur
umfasst eine starke und
unterstützende Mitarbeiterentwicklung
für ihre eigene und unsere Ziele.

1 Präambel

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Leserinnen und Leser,

unternehmerische Verantwortung und Nachhaltigkeit haben in der Phoenix Contact-Gruppe seit jeher einen hohen Stellenwert. Menschenrechte sind für uns ein unumstößliches Gut und ein zentraler Bestandteil unserer Unternehmenskultur sowie der Leitlinien, an denen wir unser tägliches Handeln ausrichten.

Um unserer unternehmerischen Verantwortung zukünftig einen noch stärkeren Ausdruck zu verleihen, haben wir als Geschäftsführung der Phoenix Contact-Gruppe 2022 anlässlich der Vorbereitungen auf das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) erstmals die vorliegende Grundsatzklärung verabschiedet. Sie stellt transparent dar, wie sich die Phoenix Contact-Gruppe dem Thema Menschenrechte widmet und orientiert sich an den entsprechenden Vorgaben des LkSG sowie einschlägigen internationalen Standards. Allerdings ist das Thema für Phoenix Contact keinesfalls neu: Unsere Unternehmensleitlinien, die sogenannten „Corporate Principles“, bilden schon seit langer Zeit die Grundlage für eine entsprechende Unternehmenskultur und nachhaltiges Handeln. Seit einiger Zeit werden Sie durch den Code of Conduct der Phoenix Contact-Gruppe ergänzt, welcher die Grundsätze unseres Handelns beschreibt und auch das Thema Menschenrechte enthält. Zudem hat sich Phoenix Contact bereits 2005 den Global Compact Principles der Vereinten Nationen angeschlossen.

Phoenix Contact legt dabei in jeder Hinsicht besonderen Wert auf die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Belange des LkSG. Sie wurden vor diesem Hintergrund umfassend und transparent an den relevanten Stellen unseres Code of Conduct eingearbeitet. Unsere unternehmerische Verantwortung hört jedoch nicht an unseren Werkstoren auf: Um auf die Einhaltung entsprechender Standards in unserer Lieferkette hinzuwirken, werden wir u. a. die Belange des LkSG zukünftig zusätzlich über einen eigenen Code of Conduct für Lieferanten an diese weitergeben.

Mit diesen und weiteren Maßnahmen leisten wir einen unverzichtbaren Beitrag zur Wahrnehmung unserer unternehmerischen Verantwortung und zur Wahrung der Menschenrechte innerhalb der Phoenix Contact-Gruppe sowie in unserer Lieferkette.

Blomberg, den 05.12.2022

Ihre Geschäftsführung der Phoenix Contact-Gruppe



Frank Stührenberg



Dirk Görlitzer



Torsten Janwlecke



Ulrich Leidecker



Dr. Frank Possel-Dölken



Axel Wachholz



2 Beschreibung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

2.1 Organisation

2.1.1 Corporate Compliance Management

Für die Sicherstellung der Compliance wurde mit dem Corporate Compliance Management im Jahr 2018 eine eigene Organisationseinheit unter dem Chief Financial Officer (CFO) geschaffen. Das Corporate Compliance Management kümmert sich um die weltweite Verankerung des Compliance Management Systems der Phoenix Contact-Gruppe. Dies beinhaltet die Erarbeitung von Standards und Rahmenbedingungen, die national wie international umgesetzt werden.

Das Corporate Compliance Management arbeitet in einem definierten Anwendungsbereich und wird durch weitere dezentrale Compliance-Verantwortungen ergänzt. Die grundsätzlichen Regeln und Leitlinien sind in den Corporate Principles und im Code of Conduct der Phoenix Contact-Gruppe niedergeschrieben und weltweit in allen Gruppengesellschaften implementiert. Darüber hinaus gibt es einschlägige Compliance-Maßnahmen wie z. B. Richtlinien oder Schulungen.

2.1.2 Corporate Purchase

Die Einheit Corporate Purchase koordiniert weltweit die Einkaufs- sowie Materialstandardisierungsaktivitäten der Phoenix Contact-Gruppe. Hierbei gilt der besondere Fokus dem Global Purchase Network, in welchem die wichtigsten Einkaufsstandorte der Gruppe miteinander verbunden sind. Im Global Purchase Network ist somit der absolute Großteil des Einkaufsvolumens und der Beschaffungsmarktaktivitäten der Phoenix Contact-Gruppe gebündelt. Ein Schalenmodell beschreibt hierbei die Integrationstiefe der einzelnen Standorte.

Innerhalb des Corporate Purchase hat der Bereich Corporate Purchase Governance die Aufgabe, das Design, die Weiterentwicklung und den Betrieb der einkäuferisch relevanten kaufmännischen und technischen Prozesse sicherzustellen. Hierzu zählen insbesondere Lieferantenmanagement, Lieferantenvertragsmanagement, Einkaufscontrolling, Risk Management in der Lieferkette, die Abbildung der operativen Beschaffungsprozesse, Obsolescence Management, Materialfreigabeprozesse sowie die Schaffung eines optimalen technischen Materialportfolios für die relevanten Warengruppen.

2.1.3 Organisation des LkSG

Die unternehmensinterne Umsetzung des LkSG erfolgt aktuell und bis auf Weiteres im Rahmen einer Projektorganisation mit Auftrag des Group Executive Boards (Projektsponsor). Die Projektleitung erfolgt gemeinsam durch die Einheiten Corporate Purchase sowie Corporate Compliance Management (Beauftragte im Sinne von § 4 Abs. 3 LkSG). Am Projekt sind zudem alle weiteren relevanten Unternehmensbereiche beteiligt, namentlich Corporate Human Relations, Corporate Quality & Product Compliance, Corporate Facility Management, Legal und Risk Management.

Hierbei werden folgende Perspektiven eingenommen:

Organisationseinheit	Perspektive
Corporate Compliance Management	Interne Perspektiven (eigener Geschäftsbereich)
Corporate Purchase	Externe Perspektiven (unmittelbare und mittelbare Zulieferer)
Corporate Human Relations	Human Rights
Corporate Facility Management	Facilities and Waste
Corporate Quality and Product Compliance	Product Compliance

Den drei letztgenannten Fachbereichen sind sämtliche einzelnen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken des LkSG inhaltlich zugeordnet.

2.2 Risikomanagement (§ 4 Abs. 1 LkSG)

Phoenix Contact unterhält ein Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten, welches die Risiken bei Phoenix Contact (eigener Geschäftsbereich) sowie in der Lieferkette umfasst. Hierfür sind die o. g. Zuständigkeiten definiert worden (siehe Kapitel 3), wodurch das Risikomanagement in allen relevanten Bereichen von Phoenix Contact und mithin in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert wird. Die verantwortlichen Bereiche überwachen die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten. Das Risikomanagement wird durch die gem. § 4 Abs. 3 LkSG benannten Personen überwacht.



2.3 Menschenrechtliche und umweltbezogene Risikoanalyse

(§ 5 Abs. 1 LkSG)

2.3.1 Interne Perspektive (eigener Geschäftsbereich)

Die menschenrechtliche Risikoanalyse wurde 2022 erstmalig durchgeführt und wird Phoenix Contact in Zukunft darin unterstützen, die Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen des LkSG zielgerichtet zu steuern.

Die menschenrechtliche Risikoanalyse von Phoenix Contact basiert auf einschlägigen Standards, die bereits im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „Wirtschaft und Menschenrechte“ erarbeitet und veröffentlicht wurden. Dies umfasst den Forschungsbericht 543 „Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten – Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft“¹ sowie den „ICT Sector Guide on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights“². Die Risikoanalyse steht zudem in Einklang mit der entsprechenden BAFA-Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“³.

Die menschenrechtliche Risikoanalyse wurde im ersten Schritt unter Beteiligung aller relevanten Unternehmensbereiche (s. o.) und unternehmensinternen fachlichen Experten des Headquarters von Phoenix Contact durchgeführt. Im nächsten Schritt wird die Analyse risikobasiert nach und nach durch alle relevanten konzernangehörigen Gesellschaften verifiziert, um ein weltweit vollständiges Bild zu erzielen.

Methodisch erfolgt die Analyse anhand einer Risikomatrix („Heat Map“), in welcher das Ausmaß sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit jedes einzelnen menschenrechtlichen sowie umweltbezogenen Risikos jeweils auf einer Skala von 1 („sehr gering“) bis 5 („sehr hoch“) gegenübergestellt werden. Die Bewertungskriterien orientieren sich am ICT Sector Guide der Europäischen Kommission⁴. Im Ergebnis ist jedes einzelne Risiko mit einer Priorität von 1 bis 3 bewertet, wobei 1 die prioritären Risiken bezeichnet.

2.3.2 Externe Perspektive (Zulieferer)

Für die externe Perspektive der Zulieferer wurde im Jahr 2022 erstmalig eine umfangreiche menschenrechtliche Risikoanalyse durchgeführt, die im Jahr 2023 fortgeführt und verstetigt wird.

Die externe menschenrechtliche Risikoanalyse von Phoenix Contact wird über eine Bewertung der Lieferanten anhand ihres inhärenten Risikos, basierend auf Land und Industrie, sowie einer detaillierten Analyse der wesentlichen Risiken pro Unternehmen bei vorliegenden Verdachtsmomenten vorgenommen. Die Analyseverfahren basieren auf anerkannten internationalen Standards wie u. a. den zehn Prinzipien des UN Global Compact, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), den Standards der Global Reporting Initiative (GRI), der ISO 26000 oder den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die externe Risikoanalyse steht zudem in Einklang mit der entsprechenden BAFA-Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“⁵.

¹ adelphi consult GmbH (Mai 2020): Forschungsbericht 543.

² European Commission: ICT Sector Guide on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights.

³ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (August 2022): Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren.

⁴ European Commission: ICT Sector Guide on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, vgl. S. 46.

⁵ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (August 2022): Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren.

2.4 Festgestellte prioritäre Risiken (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 LkSG)

Die Ergebnisse der menschenrechtlichen Risikoanalyse zeigen, dass Phoenix Contact derzeit keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken mit einer hohen oder sehr hohen Eintrittswahrscheinlichkeit im eigenen Geschäftsbereich hat. Im Ergebnis wurden lediglich drei prioritäre Risiken ermittelt, die allesamt eine sehr geringe Eintrittswahrscheinlichkeit aufweisen, was angesichts der zuvor erläuterten Skala das kleinstmögliche Bewertungsergebnis darstellt. Allein aufgrund der Ausmaße der Themen sowie der Systematik der menschenrechtlichen Risikoanalyse müssen diese dennoch als prioritär angesehen werden. Bei den drei Risiken handelt es sich um das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, der Zwangsarbeit sowie der Sklaverei.

An dieser Stelle sei explizit darauf hingewiesen, dass es im eigenen Geschäftsbereich weder Fälle in Bezug auf die prioritären Risiken noch entsprechende Hinweise gibt. Eventuelle minimale Restrisiken werden im Rahmen des Rollouts dennoch mit entsprechenden Maßnahmen belegt.

Die festgestellten prioritären Risiken werden im nächsten Schritt, nach Beendigung der entsprechenden Risikoanalyse, um die Perspektive der externen Zulieferer ergänzt.



2.5 Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3 bis 5 LkSG)

2.5.1 Code of Conduct der Phoenix Contact-Gruppe



Unsere gemeinsame Basis ist der Code of Conduct der Phoenix Contact-Gruppe. Er definiert die rechtlichen und moralischen Leitlinien für unser Handeln und hilft uns dabei, unsere Werte in das tägliche Handeln zu übersetzen. Denn nicht nur das Ergebnis unserer Arbeit, sondern auch die Art und Weise, wie wir es erzielen, ist für uns von besonderer Bedeutung.

Der Code of Conduct der Phoenix Contact-Gruppe ist in allen Gruppengesellschaften weltweit implementiert und für alle Mitarbeitenden verbindlich. Er macht die zentralen Leitlinien für unser tägliches Handeln im Unternehmen sowie nach außen transparent und beantwortet die Frage, wie wir uns im Geschäftsalltag verhalten. Dies beinhaltet neben den rechtlichen Aspekten auch unsere Erwartungen an Integrität und Moral. Hiervon sind alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bzw. Verbote des LkSG umfasst. Zudem verweist der Code of Conduct auf diese Grundsatzerklärung.



„Die Einhaltung gesetzlicher, gesellschaftlicher und unternehmensinterner Vorschriften hat für Phoenix Contact oberste Priorität.“

Frank Stührenberg, CEO

2.5.2 Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 LkSG)



Im Rahmen der Einkaufstätigkeiten ist sich Phoenix Contact seit jeher der Verantwortung bewusst, einen großen Einfluss auf die Gesellschaft und auf die Umwelt zu nehmen. Dementsprechend ist nachhaltiges Handeln schon seit Jahrzehnten ein fester Bestandteil der unternehmensweiten Einkaufsstrategie.

Übergreifende Beschaffungsaktivitäten werden durch eine Lead-Buyer-Organisation in einem länderübergreifenden Einkaufsnetzwerk, dem Global Purchase Network (GPN), gebündelt und sind unter dem Dach des Corporate Purchase zusammengeführt. Den wichtigsten Produktionswerken sind dezentrale, strategische Einkaufsabteilungen zugeordnet, die ebenfalls Bestandteile des GPNs sind. Durch diese hybride Aufstellung kann zum einen regionale Diversifikation auf den Beschaffungsmärkten erreicht werden, zum anderen ein durchgängiges Management von Lieferantenbeziehungen auf lokaler und globaler Ebene umgesetzt werden.

Eine länderübergreifende Einkaufsrichtlinie, in der Regeln (verbindliche Vorgaben, hundertprozentige Gültigkeit) und Guidelines (lokal ausprägbarer Rahmen) definiert und dokumentiert sind, bildet den gemeinsamen Handlungsrahmen und gewährleistet ein einheitliches Auftreten auf den globalen Beschaffungsmärkten sowie eine durchgängige Umsetzung von Anforderungen in der Lieferkette. Eine warengruppenspezifische Beschaffungsmarktstrategie, welche von der Lead-Buyer-Organisation für das gesamte Global Purchase Network ausgeprägt wird, unterstützt die Umsetzung menschenrechtlicher Aspekte in der Lieferkette ebenso wie die Integration von entsprechenden Vorgaben in den Beschaffungsprozessen.

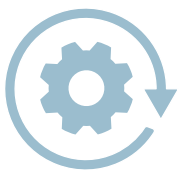
2.5.3 Schulungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 LkSG)



Die Kommunikation ist ein wesentlicher Bestandteil eines ordnungsgemäßen Compliance Management Systems. Dies gilt auch für das Compliance Management System von Phoenix Contact, welches ein umfassendes risikoorientiertes und zielgruppenspezifisches Compliance-Trainingskonzept umfasst. Für das LkSG sind in diesem Zusammenhang insbesondere die folgenden Schulungsmaßnahmen relevant:

- Im Rahmen des sog. „Onboardings“, bei dem alle neuen Mitarbeitenden deutschlandweit ein Einarbeitungsprogramm durchlaufen, ist der Code of Conduct ein wichtiger Bestandteil des Compliance-Moduls.
- Alle Mitarbeitenden der relevanten Zielgruppe erhalten eine Compliance-Grundschulung und werden in dieser ebenfalls auf unseren Code of Conduct geschult.
- Im Rahmen des o. g. Projekts haben Einführungsschulungen zum LkSG für alle relevanten am Projekt beteiligten Unternehmensbereiche und Mitarbeitenden des Headquarters stattgefunden.
- International gab es ferner eine für alle relevanten konzernangehörigen Gesellschaften verpflichtende Kickoff- und Onboarding-Schulung, welche den Grundstein für die internationale Compliance- sowie LkSG-Organisation gelegt hat.
- Die Implementierung weiterer Schulungen zum Thema LkSG wird im Fortgang des Projekts untersucht.

2.5.4 Implementierungsprojekt



Die oben genannte internationale Kickoff- und Onboarding-Schulung stellte den Startpunkt für das internationale Implementierungsprojekt des LkSG bei Phoenix Contact dar, an welchem alle relevanten konzernangehörigen Gesellschaften der Phoenix Contact-Gruppe beteiligt sind. Im Rahmen des Projekts werden die einzelnen LkSG-Themen, basierend auf der zuvor durchgeführten Risikoanalyse priorisiert angegangen. Dies umfasst zunächst eine Verifikation, dass innerhalb der Unternehmensgruppe (d. h. im eigenen Geschäftsbereich) keine offenen Punkte hinsichtlich der prioritären Risiken (Priorität 1) bestehen. Gleichzeitig müssen alle Gruppengesellschaften unter Berücksichtigung der Prioritäten eine Roadmap für die Bearbeitung der übrigen Themen (Priorität 2 und 3) aufstellen und die Themen anschließend abarbeiten. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass hinsichtlich der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken akute Verstöße oder auch nur Bedenken im Unternehmen bestehen, sondern es handelt sich lediglich um eine nachvollziehbare Verifikation. Zudem wurden sog. Local Compliance Manager sowie Ansprechpersonen für alle prioritären Themen benannt. Dies wird als Nächstes auch für die nicht prioritären Themen erfolgen.

2.5.5 Auswahl und Kontrolle der Zulieferer (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 u. 4 LkSG)



Bereits in den Grundsätzen zur Lieferantenvorselektion sind menschenrechts- und umweltbezogene Aspekte als Vorgaben verankert und weiterhin auch explizit in der Lieferantenqualifizierung und -risikobewertung sowie in den Standardverträgen für Lieferanten mit aufgenommen.

Durch regelmäßige Lieferantenselbstauskünfte, eine Überprüfung vorhandener Zertifikate der relevanten Lieferanten und durch eigenes Personal durchgeführte On-Site Audits an Produktionsstätten von Lieferanten wird der hohe Standard von Phoenix Contact fortlaufend gewahrt.

Phoenix Contact hat im Jahr 2022 einen zusätzlichen Überprüfungsmechanismus eingerichtet und damit begonnen, seine Lieferantenbasis über einen externen Anbieter explizit auf Umweltkriterien, die arbeits- und menschenrechtliche Situation, ethische Grundsätze und die Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung zu prüfen. Der Umfang an detailliert geprüften Lieferanten wird sukzessive ausgebaut und die Erkenntnisse werden in den Prozessen des Lieferantenmanagements und der Warengruppenstrategie berücksichtigt.

Weiterhin ist ein Monitoring der Lieferantenbasis implementiert, welches dabei hilft, Phoenix Contact potenzielle Risiken oder Verstöße von Lieferanten zeitnah transparent zu machen.

2.5.6 Verpflichtung der Zulieferer (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG)



Bereits seit Jahren werden die wichtigsten Lieferanten des Einkaufsnetzwerks in den Einkaufsverträgen auf die Einhaltung des Code of Conduct der Phoenix Contact-Gruppe verbindlich verpflichtet.

Gemeinsam mit den Lieferanten verfolgt Phoenix Contact auf dieser Grundlage nicht nur das Ziel, Transparenz in der Wertschöpfungskette zu schaffen, sondern auch die hierbei identifizierten Themen konsequent partnerschaftlich zu bearbeiten.

Mit dem LkSG ist diese Praxis u. a. durch das Schaffen eines eigenen Supplier Code of Conduct (SCoC) nochmals erweitert und verbessert worden. Zukünftig wird der Code of Conduct der Phoenix Contact-Gruppe im Rahmen der Verpflichtung der Zulieferer durch diesen dedizierten Supplier Code of Conduct abgelöst, welcher u. a. auch die konkreten Vorgaben des LkSG umfassen wird. Zusätzlich wurden die relevanten Standardverträge im Einkaufsumfeld im Hinblick auf die Anforderungen des LkSG überarbeitet.

2.5.7 Abfallwirtschaft



Um eine sichere Entsorgung unter nachhaltigen und wirtschaftlichen Faktoren sicherzustellen, werden die anfallenden Abfälle bei Phoenix Contact in über 40 Abfallfraktionen unterschieden. Dabei steht die Einhaltung der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) und der nationalen Gesetzgebung in den jeweiligen Ländern im Vordergrund. Darüber hinaus wird eine grenzüberschreitende Verbringung oder Einfuhr von gefährlichen Abfällen nach dem Basler Übereinkommen vermieden.

2.5.8 Umgang mit besorgniserregenden Stoffen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 1)



Phoenix Contact verzichtet möglichst auf die Verwendung von bedenklichen Stoffen im Rahmen des produktbezogenen Umweltschutzes und unterstützt somit die Vermeidung von umweltbezogenen Risiken. Um sicherzustellen, dass alle in einer Lieferbeziehung zu Phoenix Contact stehenden Dritten diesen Anforderungen folgen, wird der Phoenix Contact Environmental Compliance Standard (ECS) verwendet. Dieser Standard enthält Stoffverbote und Beschränkungen, die generell für Erzeugnisse oder spezifisch für Erzeugnisse der Elektro- und Elektronikindustrie gelten. Produktbezogene Beschränkungen gemäß den Anforderungen des Minamata Übereinkommens über Quecksilber und des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe sind ebenfalls enthalten. Der Standard ist für alle Liefergegenstände, die in Phoenix Contact-Produkten verbleiben, einzuhalten. Seine Implementierung unterstützt die Beschaffung gesetzeskonformer Materialien und damit die gesetzeskonforme Entwicklung globaler Produkte.

Der jeweils gültige Phoenix Contact Environmental Compliance Standard ist auf der Phoenix Contact-Webseite unter „Rechtliche Hinweise“ verfügbar oder wird dem Lieferanten auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Der Standard ist im Rahmen der Lieferantenqualifizierung aktiv zu bestätigen. Auf seine Mitgeltung wird in Geschäftsdokumenten wie z. B. Materialbestellungen sowie Lieferantenanschriften verwiesen. Bei relevanten gesetzlichen Änderungen wird der ECS inhaltlich angepasst und mit einem neuen Stand im Internet veröffentlicht. Produktionsrelevante Lieferanten von Phoenix Contact werden über die inhaltlichen Änderungen informiert oder zu erneuter Bestätigung aufgefordert.

2.5.9 Menschenrechte



Die menschenrechtlichen Aspekte des LkSG sind u. a. Bestandteil der zuvor bereits genannten Präventionsmaßnahmen. Sie finden sich u. a. im Code of Conduct der Phoenix Contact-Gruppe, im Implementierungsprojekt sowie in der Verpflichtung der Zulieferer wieder. Dies sind jedoch nicht die einzigen Aktivitäten.

Als weltweit agierendes Familienunternehmen leistet Phoenix Contact in vielen Ländern einen wichtigen Beitrag zu Ziel 8 der Social Development Goals: „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“. Im Unternehmen können sich die Mitarbeitenden auf faire Arbeitsbedingungen, einen respektvollen Umgang miteinander, Gleichbehandlung und die Förderung aller Mitarbeitenden verlassen.

Ferner hat sich Phoenix Contact mit seinem aktuellen Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne der sog. ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance) verpflichtet, welche für Umwelt- und soziale Belange sowie eine nachhaltige Unternehmensführung stehen. Aktivitäten in all diesen Bereichen werden derzeit in einem separaten Nachhaltigkeitsprojekt in den 15 größten Tochtergesellschaften der Unternehmensgruppe sowie anschließend nach und nach in allen Gruppengesellschaften ausgerollt.

2.6 Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG)

2.6.1 Interne Perspektive (eigener Geschäftsbereich)

Potenzielle Verletzungen von Sorgfaltspflichten werden bei Phoenix Contact sehr ernst genommen. Anlässlich der EU- sowie der deutschen Aktivitäten zum Schutz von Hinweisgebenden wird der Hinweisgeberprozess von Phoenix Contact überarbeitet. Dies umfasst u. a. die Erstellung einer Richtlinie zur Bearbeitung von Hinweisen im Laufe des Jahres 2023. Diese Richtlinie wird sich nicht auf die Bearbeitung von Hinweisen beschränken, die über das Hinweisgebersystem eingehen, sondern ebenso auf potenzielle Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich anwendbar sein, die auf anderem Wege bekannt werden. Bestandteil der Richtlinie wird sein, dass entsprechende Hinweise auf Basis der individuellen Gegebenheiten verantwortlichen Stellen zugeordnet und schnellstmöglich bearbeitet werden. Somit werden eine strukturierte Bearbeitung und eine Beendigung der Verletzung (im Inland) bzw. in der Regel eine Beendigung der Verletzung (im Ausland) sichergestellt.

2.6.2 Externe Perspektive (Zulieferer)

Für im Rahmen der Risikoanalyse, des Hinweisgeberprozesses oder über andere Quellen identifizierte Verletzungen der Sorgfaltspflichten bei unmittelbaren Zulieferern werden adäquate Abhilfemaßnahmen ergriffen. Je nach Beschaffenheit der menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht werden darauf angepasste Maßnahmen im Rahmen der Beschaffungsmarktstrategien, des Lieferanten- und Vertrags-Managements oder weiterer Prozesse im Einkaufsumfeld ergriffen. Eingeleitete Maßnahmen werden nachverfolgt und auf Erfolg überprüft. Primäres Ziel der Maßnahmen ist die Beendigung einer entsprechenden Verletzung. Ist dies nicht möglich, wird ein Konzept zur Minimierung inklusive Zeitplan erstellt und umgesetzt.

In Fällen von außerordentlich schweren oder nicht in der vorgesehenen Zeit abgestellten Verstößen reichen die Maßnahmen bis hin zu einem temporären Aussetzen der Geschäftsbeziehung oder deren Beendigung.

2.7 Beschwerdeverfahren (§§ 8, 9 Abs. 1 LkSG)

In unseren Geschäftsbeziehungen setzen wir auf einen partnerschaftlichen und vertrauensvollen Umgang als Grundlage für eine gute und kontinuierliche Zusammenarbeit. Die Einhaltung gesetzlicher, gesellschaftlicher und unternehmensinterner Vorschriften hat für Phoenix Contact oberste Priorität. Bei Kenntnis von schädigenden Verhaltensweisen oder wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken steht den Mitarbeitenden sowie Geschäftspartnern und Dritten ein Hinweisgebersystem zur Verfügung. Unser Hinweisgebersystem ist ein globales und zertifiziertes System, das mit der Funktionalität der Anonymitätswahrung ausgestattet ist. Hinweise auf potenzielle Verstöße gegen Rechtsvorschriften und interne Regeln können somit auch ohne Offenlegung der Identität gemeldet werden. Für Beschwerden mit Bezug zum LkSG stehen im System geeignete Kategorien zur Verfügung.

Unser Hinweisgebersystem steht zudem öffentlich im Internet auf der Homepage von Phoenix Contact sowie allen Gruppengesellschaften zur Verfügung, sodass sichergestellt ist, dass auch auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bei mittelbaren Zulieferern bzw. die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten bei diesen hingewiesen werden kann.

2.8 Dokumentations- und Berichtspflichten (§ 10 LkSG)

Die Erfüllung der LkSG-Sorgfaltspflichten unterliegt einer fortlaufenden Dokumentation. Wesentliche Maßnahmen der Dokumentation umfassen insbesondere:

- Die transparente Veröffentlichung des Code of Conduct sowie des Supplier Code of Conduct der Phoenix Contact-Gruppe auf der Homepage des Unternehmens.
- Die frei zugängliche Veröffentlichung dieser Grundsatzklärung für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren auf der Homepage von Phoenix Contact, nachdem sie jährlich geprüft und bei Bedarf aktualisiert wurde.
- Die interne Dokumentation relevanter Richtlinien wie z. B. des Standards zur menschenrechtlichen Risikobewertung (Risk Assessment) in Form sog. „Company Standards“, welche ein Bestandteil des integrierten Managementsystems der Unternehmensgruppe sind.
- Die interne Dokumentation weiterer relevanter Präventionsmaßnahmen wie z. B. die Ergebnisse des Risk Assessments, der prioritären Risiken (u. a. in dieser Grundsatzklärung), Schulungen, die Ergebnisse des Implementierungsprojekts oder auch Informationen im Hinweisgebersystem.
- Die interne Dokumentation über ergriffene Präventions- und Abhilfemaßnahmen in der internen und externen Perspektive.
- Die (zukünftige) frei zugängliche Veröffentlichung des LkSG-Berichts auf der Homepage von Phoenix Contact für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren.



SMT Assembly Serial 1

PL	Assembly
Program	MR-001-01-01-01
Production	MR-001-01-01-01-01
Production	MR-001-01-01-01-01



3 Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 LkSG)

Die Erwartungen an unsere Beschäftigten sind klar in den Corporate Principles sowie unserem Code of Conduct niedergeschrieben. Sie definieren die rechtlichen und moralischen Leitlinien für das tägliche Handeln in allen Bereichen des Unternehmens und gelten für alle Mitarbeitenden ungeachtet der Position oder anderer persönlicher Merkmale. Die o. g. prioritären Risiken werden darin adressiert und entsprechende Verhaltensweisen oder Aktivitäten abgelehnt.

Die Corporate Principles sowie der Code of Conduct sind weltweit präsent. So werden im Inland z. B. alle neuen Mitarbeitenden im Rahmen des Onboardings mit den Corporate Principles und dem Code of Conduct vertraut gemacht. Zudem wird in Compliance-Schulungen, die derzeit Gegenstand eines weltweiten Rollouts sind, regelmäßig auf diese verwiesen und Compliance-Maßnahmen werden daraus hergeleitet.

Die Erwartungen an unsere Zulieferer werden, wie oben bereits beschrieben (siehe Kapitel 3.6), durch einen eigens hierfür erstellten Supplier Code of Conduct klargestellt, welcher u. a. die relevanten Vorgaben des LkSG umfassen wird.



phoenixcontact.com

